

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Bis zum Jahr 2010 erfolgte die Abrechnung der Abwassergebühren nach dem so genannten Frischwassermaßstab, d. h. für die Menge Frischwasser, die bezogen wurde, war in gleichem Maße Abwasser zu bezahlen.

In die Abwasserkanäle fließt jedoch nicht nur das Wasser, das als Trinkwasser bezogen wurde, sondern auch Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen. Diese Abwassermengen blieben bisher unberücksichtigt.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg verstößt die Erhebung einer nur nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung gegen den Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz sowie gegen das Äquivalenzprinzip.

Aufgrund dieses Urteils müssen nun alle Kommunen im Land eine **Schmutzwasser-** und eine **Niederschlagswassergebühr** mit den entsprechenden Gebührenmaßstäben erheben und zwar rückwirkend ab 01.01.2010.

Die **Schmutzwassergebühr** berechnet sich wie bisher nach dem Frischwasserverbrauch in Euro/cbm, allerdings verringert um die Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Größe der auf dem jeweiligen Grundstück bebauten, befestigten und am öffentlichen Abwasserkanal angeschlossenen Flächen bestimmt die Höhe der **Niederschlagswassergebühr**. Deshalb ist es notwendig, diese Flächen zu ermitteln. Anhand von vorhandenen Luftbildern (Stand 2011) wurde eine Flächendatenbank erstellt. In dieser werden beispielsweise Schräg- oder Flachdach, Gründach und vollversiegelte- oder teilversiegelte Bodenflächen berücksichtigt. Für die verschiedenen Versiegelungsflächen gibt es unterschiedliche Bemessungswerte, um dem Einzelfall in möglichst großem Umfang gerecht zu werden. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

Bei Neubauten nach der Befliegung (ab dem Jahr 2012) erfolgt die jährliche Erhebung der Flächen durch ein von der Gemeinde beauftragtes Ingenieurbüro.

Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad sind die Änderungen innerhalb eines Monats bei der Gemeinde anzuzeigen.